

Vergaberichtlinien der Kreissparkassenstiftung

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Kreissparkassenstiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen, die in der Stiftungssatzung nachzulesen sind.

Gefördert werden nur Vorhaben, die speziell den Kreis Herzogtum Lauenburg berühren. Die Kreissparkassenstiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ausschlusskriterien

- Kommunale Pflichtaufgaben werden nicht gefördert.
- Projekte mit ungesicherter Finanzierung / ohne detaillierten Finanzierungsplan
- Vorhaben außerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg
- bereits abgelehnte oder abgeschlossene Projekte
- in erster Linie kommerziell orientierte Einrichtungen oder Veranstaltungen
- reine Druckkostenzuschüsse
- politische oder religiöse Gruppen, wenn mit den Projekten ausschließlich politische oder religiöse Zwecke verfolgt werden
- Förderungen ohne konkreten Projektbezug, d. h. die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeiten bereits bestehender oder neu gegründeter Einrichtungen (u. a. allgemeine, laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten)
- Projekte, die von Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1. Antragsberechtigt sind gemeinnützige Empfänger mit Sitz bzw. Niederlassung im Kreis Herzogtum Lauenburg oder deren Vorhaben speziell den Kreis Herzogtum Lauenburg berührt.

3.2. Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszwecks liegen oder Projekte und Maßnahmen außerhalb des regionalen Tätigkeitsbereiches der Kreissparkassenstiftung, müssen durch den Stiftungsvorstand abgelehnt werden. Die Stiftung kann innerhalb ihrer Satzungszwecke nach § 2 Abs. 2 für bestimmte Zeitabschnitte Förderschwerpunkte bilden, über die in angemessenen Abständen der Stiftungsvorstand entscheidet.

3.3. Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Kreissparkassenstiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet oder auf Nachfrage bei der örtlich zuständigen ServiceFiliale der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg erhältlich. Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten. Die Kreissparkassenstiftung erwartet, dass die Antragssteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen. Insbesondere sind bei größeren Projekten, neben den angemessenen Eigenmitteln, weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

3.4. Vor Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

Für eine Entscheidung in der ersten Jahreshälfte sind die Anträge bis zum 1. März des laufenden Jahres abzugeben. Für eine Entscheidung in der zweiten Jahreshälfte bis zum 1. September des laufenden Jahres.

Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig vorliegen:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag
- derzeit gültige Satzung
- gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- Freistellungsbescheid zur Körperschaft
 - ▶ Freistellungsbescheid = fünf Jahre nach Ausstellung gültig
 - ▶ Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO = drei Jahre nach Ausstellung gültig

Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

3.5. Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Förderanträge. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein. Bedingung der Bewilligung durch die Stiftung ist, dass das Projekt im vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

3.6. Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

4.1. Die bewilligten Mittel werden bedarfsgerecht auf Abruf ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von einem Monat nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

4.2. Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.3. Änderungen innerhalb des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.4. Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist frühzeitig mit der Stiftung abzustimmen. Das betrifft auch Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. Die Stiftung begrüßt es, wenn in Begleitmaterialien, wie zum Beispiel Hinweistafeln, Faltblättern, Plakaten usw. auf die Förderung durch die Kreissparkassenstiftung aufmerksam gemacht wird. Vor Herstellung bzw. Drucklegung der entsprechenden Materialien ist ein Entwurf zur Bestätigung einzureichen. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinn dar. Presse und Öffentlichkeit sind nicht über die Höhe der von der Stiftung bewilligten Förderbeträge zu unterrichten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und sonstiger Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

4.5. Enthält die Bewilligung der Stiftung projektbezogen keine anderslautende Regelung, ist die Verwendung des Teil- bzw. Gesamtbetrages durch den Antragsteller/Projektträger mittels Rechnungskopien gegenüber der Stiftung bis spätestens 4 Wochen nach Auszahlung nachzuweisen.

4.6. Liegt der Verwendungsnachweis des Antragstellers/Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert.